

Beschlussvorlage

V00/2250/2024/GGE

Wahl- bzw. Losverfahren zur Zuteilung der weiteren zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH

Amt/Aktenzeichen: LVB /	Erstellungsdatum: 16.09.2024
Verfasser: Dräger, Susanne	Status: öffentlich

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
26.09.2024	Gemeindevertretung Gelbensande

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wahl von Ausschussmitgliedern, weitere Mitglieder oder Vertretungen in Unternehmen der Gemeinde hängt von der politischen Zusammensetzung der Gemeindevertretung ab. Wenn Fraktionen und Zählgemeinschaften bestehen, erfolgt die Besetzung der Vertretungen der Gemeinde gemäß § 71 der KV M-V (Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

Bestimmt dieses Gesetz, dass die Besetzung eines Gremiums oder die Bestellung der Mitglieder eines Gremiums nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren erfolgt, kann sich die Gemeindevertretung einvernehmlich auf die Personen verständigen, mit denen das Gremium besetzt wird oder die zum Mitglied des Gremiums bestellt werden. Gelingt dies nicht, teilt der Vorsitzende den Fraktionen und Zählgemeinschaften die zu besetzenden Sitze des Gremiums in öffentlicher Sitzung zu.

Die Zuteilung der Sitze richtet sich laut § 32a Abs. 2 KV M-V nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Zählgemeinschaften zueinander. Bei der Ermittlung des Stärkeverhältnis und der Zuteilung der Sitze werden nur Fraktionen und Zählgemeinschaften berücksichtigt, die ihre Bildung bei dem Vorsitzenden auf Aufforderung hin angezeigt haben. Sofern die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, die weder einer Fraktion noch einer Zählgemeinschaft angehören, mindestens einem Drittel aller Mitglieder entspricht, sind diese Mitglieder bei der Zuteilung der Sitze ebenfalls wie eine Zählgemeinschaft zu behandeln. (gilt dann als gesetzliche Zählgemeinschaft)

Bis dato wurde weder eine Fraktionen noch eine Zählgemeinschaften gegründet, sodass das Zuteilungs- und Benennungsverfahren nicht durchgeführt werden kann. Die Rechtsfolge ist, dass somit alle Gemeindevertreter eine sogenannte gesetzliche Zählgemeinschaft bilden.

Für die sogenannten gesetzlichen Zählgemeinschaften wurde in § 32a Abs. 3 eine Regelung geschaffen. Danach findet eine Wahl statt, bei der nur die Mitglieder der gesetzlichen Zählgemeinschaft zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Wahl berechtigt sind.

Diese Wahl ist dann eine Mehrheitswahl im Sinne von § 32 Abs.1 KV M-V, da die Verhältniswahl nach § 32 Abs.2 alter Fassung in der Kommunalverfassung nicht mehr vorgesehen ist. Hier gelten die allgemeinen Wahlgrundsätze, wonach gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Die Mitglieder haben bei der Wahl so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind. Bei einer geheimen Abstimmung muss dann mit Stimmzetteln gearbeitet werden, bei der dann jedem Wähler die Anzahl der Stimmen auch mitgeteilt wird.

Nach § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH ist „für die Dauer der kommunalen Wahlperiode“ durch die Gemeindevertretung ein Aufsichtsrat zu bestellen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs. 2 Gesellschaftervertrag aus dem Bürgermeister und zwei weiteren Mitgliedern. Stellvertreter werden durch die Gemeindevertretung nicht benannt.

Die Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH beabsichtigt auf Empfehlung des Aufsichtsrates die Mitglieder des Aufsichtsrates von derzeit drei Mitgliedern auf fünf zu erhöhen. Eine entsprechende Beschlussempfehlung ist auf der Tagesordnung. Damit eine Besetzung schnellstmöglich nach notarieller Beglaubigung erfolgen kann, ist eine Einigung, Zuteilung und Benennung oder Wahl der zwei weiteren Mitglieder entsprechend der Kommunalverfassung zu empfehlen.

Der Bürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Die Bestellung von zwei weiteren Vertretern erfolgte bereits durch Einvernehmen in der Gemeindevertretung auf der konstituierenden Sitzung am 10.07.2024 unter der Vorlage Nr. VZD/2221/2024/GGE. Auf Herr Andreas Klütmann und Herr Dr. Ralf Tschullik wurde sich geeinigt.

Mit Erweiterung bzw. Erhöhung des Aufsichtsrates um zwei weitere Mitglieder, sind diese ebenfalls durch das Zuteilungs- und Benennungsverfahren wie dargestellt zu bestellen.

Finanzierung:

keine Auswirkungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gelbensande einigt sich auf ihrer Sitzung am 26.09.2024 einvernehmlich auf folgende zwei Personen als weitere Mitglieder im Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH:

1. _____ 2. _____

oder

3. Besetzung / Teilbesetzung der weiteren Mitglieder im Aufsichtsrat der Energieversorgungsgesellschaft Gelbensande mbH erfolgt durch eine Wahl:

4. eventuelle Losverfahren: